

AvenirSocial

Schwarztorstr. 22, PF / CP 8163, CH-3001 Bern
T. +41 (0) 31 380 83 00, F. +41 (0) 31 380 83 01
info@avenirsocial.ch, www.avenirsocial.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Mail: peter.haefliger@bj.admin.ch

Bern, 31. Mai 2011

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns zuerst für die Möglichkeit bedanken, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) teilzunehmen. AvenirSocial ist die Standesorganisation der Professionellen aus den Berufsfeldern Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation und Kindererziehung. Unser Verband repräsentiert somit Professionelle der Sozialen Arbeit in der Schweiz, die direkt von den Auswirkungen betroffen sind.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst AvenirSocial die mit dieser Vorlage eingeschlagene Richtung, nämlich den Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern zu verbessern. Mit der Einführung eines neuen strafrechtlichen Tätigkeitsverbots, eines Kontakt- und Rayonverbots sowie eines obligatorischen Strafregisterauszugs für bestimmte berufliche und ausserberufliche Tätigkeiten werden zwar wichtige Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Personen vor Übergriffen durch rückfällige Pädokriminelle in beruflichen und organisierten ausserschulischen Aktivitäten getroffen, jedoch stellen sich im Bezug zum Revisionsprojekt Fragen zur Umsetzung dieser Absicht.

Schutzmassnahmen müssen aus unserer Sicht, nebst den in der Vorlage aufgeführten Bereichen, insbesondere bei der Prävention krimineller Gewalt durch Ersttäter, bei ausserhalb organisierten Strukturen, im familiären oder institutionsinternen Bereich ansetzen. Diesbezüglich sei im Speziellen auf die erst kürzlich publizierte Allgemeine Bemerkung Nr. 13 des Kinderrechtsausschusses¹ zum Art. 19 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes² (SR

¹ United Nations, General Comment No. 13 (2011) *The right of the child to freedom from all forms of violence*, 18. April 2011. Siehe: http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.13_en.pdf

0.107) hingewiesen, die gerade im präventiven und familiären Bereich konkrete Schutzmassnahmen durch den Vertragsstaat fordert. In diesem Sinne braucht es eine Informations- und Sensibilisierungskampagne für Kinder und Jugendliche sowie besonders schutzbedürftigen Personen, um sich selbst gegen Übergriffe zu schützen und dagegen vorzugehen. Die Kantone, die Organisationen und die Professionellen der Sozialen Arbeit sind dazu aufgefordert, mit Hilfe des Bundes die Präventionsmassnahmen in stationären Einrichtungen zu verstärken.

Auf nationaler Ebene gibt es derzeit keine einheitliche Regelung, die die Kantone verpflichtet, ausschliesslich ausgebildetes Personal anzustellen (Fachfrau/mann Betreuung EFZ, SozialpädagogIn HF, Soziale Arbeit FH). Das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit erfordert hohe persönliche Kompetenzen und ein ausgewiesenes Verantwortungsbewusstsein. Der Berufskodex von AvenirSocial verpflichtet die Professionellen zur kollegialen Kontrolle und zur Einhaltung von Mindeststandards. Deshalb setzt sich AvenirSocial für die Reglementierung des Berufsstandes ein und fordert die Einführung eines auf Bundesebene geregelten Berufsregisters.

Im Folgenden soll auf die aus unserer Sicht problematischen Bereiche der Gesetzesänderungen näher eingegangen werden.

Zur Änderung der Bundesverfassung (Art. 123 Abs. 4 BV)

Der Entwurf zur Änderung der Bundesverfassung ist grundsätzlich zu begrüssen. Dadurch erhält der Bund die Kompetenz, Vorschriften zu erlassen, um Straftaten gegen Kinder und Jugendliche sowie besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu verhindern. Der familiäre-, präventive- und nahe Bezugspersonenbereich bleibt durch die vorgesehene Massnahme aber unangetastet. Aus Sicht von AvenirSocial müsste der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Personen vor Pädokriminellen auch diese Bereiche abdecken. Insofern braucht es eine materielle Kompetenz des Bundes, die Kantone bei Präventionsmassnahmen³ zu unterstützen und eine entsprechende staatliche Schutzaufsicht über Fremdbetreuungsplätze.

Zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)

Grundsätzlich begrüssen wir die Erweiterung der geltenden Berufsverbotsregelung zu einem Tätigkeitsverbot im Art. 67 StGB und im Speziellen auch das zwingende Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 3 StGB) bei einer Mindeststrafe. Ebenso erachten wir es als richtig, dass alle an Kindern und Jugendlichen begangenen Taten Anlass eines Tätigkeitsverbots sind und dass die strafrechtliche Begleitung durch die Bewährungshilfe angeordnet werden kann (Art. 67 Abs. 2 und 3 StGB). Dass die Einschränkung der Straftaten unter Art. 67 Abs. 3 lit. a für „Opfer von weniger als 18 Jahren“ gilt, bleibt aus unserer Sicht nicht verständlich. Das von einem Gericht zu sprechende Tätigkeitsverbot soll auch bei Straftatbeständen gegen besonders schutzbedürftigen Personen ausgesprochen werden können. Des Weiteren klammert die enge Auslegung des Tätigkeitsverbots

² Art. 19 SR 0.107: (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

³ Vgl. dazu die Parlamentarische Initiative 07.402 *Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über ein Kinder- und Jugendschutz* von Frau Nationalrätin Amherd Viola vom 12.03.2007.

in „organisierten ausserberuflichen Tätigkeiten“ (Art. 67 Abs. 4 StGB) die Betreuungsleistungen im privaten Rahmen durch Verwandte und den Eltern nahestehende Personen aus. Dadurch werden aus unserer Sicht gerade diejenigen Bereiche nicht mit einem Tätigkeitsverbot belegt, welche insbesondere für Kinder und Jugendliche ein erhöhtes Missbrauchsrisiko darstellen. Dies sind namentlich die Bereiche der Prävention von Straftaten gegen Minderjährige in (organisierten) ausserberuflichen Tätigkeiten.

Die vorgeschlagenen Kontakt- und Rayonverbote sind aus Sicht von AvenirSocial grundsätzlich begrüssenswert. Nach Art. 67a Abs. 2 lit. d StGB kann das Gericht einem Täter verbieten „einen bestimmten Ort zu verlassen“. Diese Regelung erachten wir aus rechtsstaatlichen Kriterien als nicht verhältnismässig. Die Freiheit einer Person nach Art. 10 Abs. 2 BV ist aus unserer Sicht höher zu gewichten als die freiheitsbeschränkende Massnahme, welche de facto einen Freiheitsentzug darstellt. Nebst der Schwierigkeit in der Durchsetzung dieser Bestimmung, erachten wir die übrigen freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Art. 67a Abs. 2 lit. a bis c) als genügend an. AvenirSocial fordert somit die Streichung des Art. 67a Abs. 2 lit. d StGB.

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Arbeitgeber und Institutionen zur Einholung eines Strafregisterauszuges (Art. 371a StGB) ist grundsätzlich zu begrüessen, jedoch greift dies aus unserer Sicht zu kurz, da der Strafregisterauszug als Indikator für Arbeitgeber zur Erhöhung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Personen nicht als alleinige Massnahme genügt. Von den insgesamt verübten Sexualdelikten werden schlussendlich nur 5% der Täter gerichtlich verurteilt und lassen sich somit über einen Strafregistereintrag wieder finden. Die eigentliche Absicht des Gesetzgebers, nämlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie besonders schutzbedürftigen Personen vor Pädokriminellen, kann mit dieser Massnahme nur ungenügend umgesetzt werden. Wie bereits angesprochen, ist aus Sicht von AvenirSocial der Fokus auf den in dieser Vorlage vernachlässigten Bereich der Prävention und Sensibilisierung zu setzen.

Zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (JStG)

Wir begrüessen die in der Vorlage genannten Bestimmungen. Wesentlich erscheint uns, dass die strafrechtliche Begleitung im Sinne der Prävention bei Jugendstraftätern in genügendem Ausmasse zur Anwendung kommt.

Wir bedanken uns für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und verbleiben mit freundlichen Grüessen,

Markus Jasinski
Präsident



Stéphane Beuchat
Stellvertretender Geschäftsleiter

